



## Überblick über die Handelschutzinstrumente Antidumping, Antisubvention und Schutzzölle

Im internationalen Warenhandel kann es zu besonderen Gegebenheiten kommen. Künstlich verbilligte Importwaren oder plötzlich sehr stark steigende Einfuhren können auf den Zielmärkten erhebliche Verwerfungen erzeugen und den dortigen Wettbewerbern schaden. Die Welthandelsorganisation (WTO) gestattet ihren Mitgliedstaaten drei Arten von Abwehrmaßnahmen: **Antidumpingzölle** gegen Einfuhren unter Preis, **Antisubventions- bzw. Ausgleichszölle** gegen Exportsubventionen anderer Staaten und **Schutzzölle** gegen plötzlich stark ansteigende Einfuhren. Im Einzelnen:

### ANTIDUMPING

#### 1. Begriffsbestimmung

Antidumping ist eine Schutzmaßnahme gegen Einfuhren von Waren, die zu einem geringeren als auf dem Heimatmarkt geltenden oder unter den Herstellungskosten liegenden Preis in andere Länder exportiert werden (Dumping). Antidumpingzölle dürfen verhängt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Ware unter dem auf dem Heimatmarkt geltenden Preis exportiert wird **und** den konkurrierenden Herstellern im Importland **dadurch** ein bedeutender Schaden entstanden ist. Auch die Kausalität muss nachgewiesen werden.

#### 2. Verfahren

Ein Antidumpingverfahren wird meist wegen einer Beschwerde der heimischen Hersteller einer Ware eingeleitet. Aufgrund der vorgetragenen Daten entscheidet die zuständige Behörde ob sie ein förmliches Untersuchungsverfahren einleitet. In diesem Fall informiert sie alle bekannten Beteiligten über die Eröffnung des Verfahrens und fordert detaillierte Daten zu Produktion,

Einfuhrmengen und Preisen in einem festgelegten Untersuchungszeitraum an. Anhand dieser Daten wird geprüft, ob die Importwaren unter Preis eingeführt wurden und ob den heimischen Herstellern dadurch ein Schaden entstanden ist. Bestätigt das Prüfungsergebnis diesen Sachverhalt, wird für jeden einzelnen Exporteur, der an dem Verfahren beteiligt war und Daten geliefert hat, eine individuelle Dumpingmarge berechnet. Dies ist, vereinfacht gesagt, die Differenz zwischen dem normalen und dem niedrigeren, mutmaßlich gedumpten Preis. Daraus wird ein individueller Antidumpingzollsatz berechnet, der den Preisunterschied kompensieren soll. Exporteure, die nicht kooperiert haben, oder deren Daten als unzureichend verworfen wurden, werden mit dem höchsten festgelegten Antidumpingzollsatz belastet. Antidumpingzölle gelten grundsätzlich für eine Dauer von fünf Jahren. Vor dem Ablauf dieser fünf Jahre prüft die zuständige Behörde, ob das festgestellte Dumping noch besteht (Review). Ist das der Fall, können die Antidumpingzölle für weitere fünf Jahre erhoben werden. Um die Verhängung von Antidumpingzöllen zu vermeiden, können sich beklagte Exporteure auch verpflichten, bestimmte Mindestpreise nicht zu unterschreiten (undertaking).

Entscheidungen in einem Antidumpingverfahren können durch nationale Rechtsmittel oder einer Klage bei der Welthandelsorganisation WTO angegriffen werden.

#### 3. Zuständigkeit

In der EU liegt die Zuständigkeit für Handelspolitik nicht mehr bei den Mitgliedstaaten sondern bei der EU-Kommission. Das bedeutet, dass die EU-Kommission sowohl über die Einleitung eigener Verfahren als auch über die Reaktion auf fremde Antidumpingverfahren gegen Ein-



führen aus der EU entscheidet. Die EU-Mitgliedstaaten sind über einen beratenden Ausschuss an der Entscheidungsfindung beteiligt. In Deutschland entsendet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Vertreter in dieses Gremium. Das Ministerium (Branchenreferat) ist der nationale Ansprechpartner für Unternehmen, die von fremden Antidumpingverfahren betroffen sind, oder die sich selbst von mutmaßlich gedumpten Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern geschädigt sehen. Wird ein neuer Fall bekannt, so gibt das Ministerium den betroffenen heimischen Herstellern und den Importeuren sowie deren Verbänden Gelegenheit, Ihre jeweiligen Positionen darzustellen. Auf dieser Grundlage entscheidet das Ministerium dann, welche Haltung es im beratenden Ausschuss der EU-Kommission einnimmt. Bei fremden Antidumpingverfahren gegen Einfuhren aus der EU prüft die EU-Kommission, ob die Antidumping-Untersuchung regelkonform abläuft und unterstützt die betroffenen EU-Exporteure. Gegebenenfalls strengt sie eine Klage bei der WTO an.

Wird von EU-Herstellern ein Antidumpingverfahren gegen mutmaßlich gedumpte Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern beantragt, informiert die Kommission die EU-Mitgliedstaaten. In diesem Fall stehen sich die Interessen der Verbraucher an preiswerten Waren und der Importeure an ihrem Geschäft den Interessen der heimischen Hersteller gegenüber. Die Kommission entscheidet dann aufgrund der vorgetragenen Beschwerde und nach Anhörung des Ausschusses, ob die Voraussetzungen zur Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens gegeben sind. Ist das der Fall, fordert die EU-Kommission von den Exporteuren aus den Nicht-EU-Ländern umfangreiches Datenmaterial über die Preiskalkulation ihrer Waren und die eingeführten Mengen. Die Hersteller in der EU müssen nachweisen, dass ihnen durch die mutmaßlich gedumpten Einfuhren ein Schaden entstanden ist. Die Daten werden vertraulich geprüft. Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Waren unterhalb der tatsächlichen Kosten (also gedumpte) in die EU eingeführt wurden und den hiesigen Herstellern dadurch

ein Schaden entstanden ist, werden je nach Dumpingmarge individuelle Antidumpingzölle berechnet. Über die Verhängung von Antidumpingzöllen entscheidet dann der EU-Ministerrat aufgrund des Vorschlages der EU-Kommission. Rechtsgrundlage ist die VO des Rates der EU Nr. 1225/2009 vom 30.11.2009 (Amtsblatt der EU Nr. L 343 vom 22.12.2009).

Zum 30.6.2015 waren 90 Antidumpingmaßnahmen der EU in Kraft, davon 51 gegenüber Einfuhren aus der VR China, zum Beispiel Solarmodule oder Befestigungselemente aus Stahl. Im umgekehrten Fall gibt es 228 Maßnahmen, die sich gegen Einfuhren aus der EU richten. Die meisten davon gelten in Indien (21), der VR China (19), den USA (17) und in der Türkei (12).

#### **4. Weitere Informationen zu Antidumping:**

Antidumpingverfahren der EU:

<http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/actions-against-imports-into-the-eu/anti-dumping/>

Fremde Antidumpingmaßnahmen gegen Exporteure in der EU:

<http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/actions-against-exports-from-the-eu/>

## **ANTISUBVENTION**

### **1. Begriffsbestimmung**

Mit Antisubventionszöllen (engl. countervailing duties) können sich Importländer gegen unfaire Exportsubventionen anderer Länder wehren. Der Preisvorteil, der durch die Subventionen entsteht, soll durch die Zölle ausgeglichen werden. Für die Verhängung von Antisubventionszöllen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Der ausländische Exporteur oder die gesamte Branche erhalten unzulässige Subventionen. Das können direkte Finanzhilfen, Steuererleichterungen, zu Sonderkonditi-



**GERMANY  
TRADE & INVEST**

[www.gtai.de](http://www.gtai.de)

onen zur Verfügung gestellte Waren oder Dienstleistungen oder auch ein verbilligtes Firmengrundstück sein. Investitionen in Infrastruktur, die allgemein zur Verfügung steht oder branchenübergreifende Hilfen für kleine und mittlere Unternehmen zählen nicht dazu. Durch die Subvention muss es auf Seiten der heimischen Wettbewerber zu einer bedeutenden Schädigung gekommen sein. Die Kausalität ist nachzuweisen.

## 2. Verfahren

In der EU beginnt ein Antisubventionsverfahren üblicherweise mit einer Beschwerde der heimischen Hersteller über unfaire Exportsubventionen, die Wettbewerber aus Nicht-EU-Ländern begünstigen. Wie bei Antidumping ist die EU-Kommission für das Verfahren zuständig, die EU-Mitgliedstaaten sind in einem beratenden Ausschuss vertreten. Gelangt die EU-Kommission aufgrund der vorgetragenen Beschwerde zu dem Schluss, dass die obigen Voraussetzungen vorliegen, eröffnet sie das förmliche Untersuchungsverfahren. Sämtliche Beteiligte, die heimischen Kläger, das ausländische Exportunternehmen und die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes werden über die Verfahrenseröffnung informiert und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Kommission überprüft die eingereichten Daten und schlägt gegebenenfalls vor, Antisubventionszölle zu verhängen. Darüber entscheidet dann der EU-Ministerrat mit einfacher Mehrheit. Die Zölle gelten für fünf Jahre. Sie können um weitere fünf Jahre verlängert werden. Auch eine vorzeitige Beendigung ist möglich, wenn die Schädigung nicht mehr besteht. Rechtsgrundlage ist die VO des Rates der EU Nr. 597/2009 vom 11.6.2009 (Amtsblatt der EU Nr. L 188 vom 18.7.2009).

Im ersten Halbjahr 2015 waren 11 Antisubventionsmaßnahmen der EU in Kraft, zum Beispiel gegen Solarpaneele aus der VR China, Regenbogenforellen aus der Türkei oder Biodiesel aus den USA.

## 3. Weitere Informationen zu Antisubventionszöllen:

<http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/actions-against-imports-into-the-eu/anti-subsidy/>

## Schutzzölle

Schutzzölle (safeguards) dürfen dann erhoben werden, wenn Einfuhren unvorhergesehen stark ansteigen und bei den heimischen Herstellern vergleichbarer Waren ernsthafte Schäden verursachen. Die Schäden müssen schwerwiegender sein, als bei Antidumping- und Antisubventionszöllen gefordert. Das Verfahren ist ähnlich wie bei den beiden anderen Schutzmaßnahmen. Die Schutzzölle gelten jedoch nicht nur für Einfuhren aus bestimmten Ländern, sondern grundsätzlich gegenüber allen Einfuhren. Ausnahmen sind etwa dann möglich, wenn Freihandelsabkommen bestehen.

Rechtsgrundlage ist die VO des Rates der EU Nr. 260/2009 vom 26.02.2009 (Amtsblatt der EU Nr. L 84 vom 31.3.2009).

Die EU erhebt zurzeit keine Schutzzölle.

Andere Staaten machen von diesem Instrument regen Gebrauch (z.B. Brasilien, Türkei...).

## Weitere Informationen zu Schutzzöllen:

<http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/actions-against-imports-into-the-eu/safeguards/>

Generelle Informationen zu Schutzmaßnahmen:

Bericht der EU-Kommission über alle europäische Schutzmaßnahmen an das Europäische Parlament:  
[http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/june/tradoc\\_153518.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/june/tradoc_153518.pdf)

Informationsbroschüre für Exporteure in der EU, die von fremden Schutzmaßnahmen betroffen sind:

[http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2010/october/tradoc\\_1467](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2010/october/tradoc_1467)



GERMANY  
TRADE & INVEST

[www.gtai.de](http://www.gtai.de)

Kennen Sie schon unsere Serie „**Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren**“? Diese liefert Informationen zu Handelspolitischen Rahmenbedingungen, Zollbestimmungen und Nichttarifären Handelshemmnissen in vielen Staaten. Sie können die Merkblätter kostenlos herunterladen (Registrierung erforderlich):

[www.gtai.de/zollmerkblaetter](http://www.gtai.de/zollmerkblaetter).

Unseren kostenlosen, monatlichen Newsletter können Sie hier anfordern:

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Service/Newsletter/zoll-news.html>

## ÜBER GERMANY TRADE & INVEST

Germany Trade & Invest ist die Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft berät ausländische Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit auf den deutschen Markt ausdehnen wollen. Sie unterstützt deutsche Unternehmen, die ausländische Märkte erschließen wollen, mit Außenwirtschaftsfi

## IMPRESSUM

### HERAUSGEBER

Germany Trade and Invest  
Gesellschaft für Außenwirtschaft und  
Standortmarketing mbH  
Villemombler Straße 76  
53123 Bonn  
T. +49(0)228 24993-0  
F. +49(0)228 24993-212  
E-Mail: [info@gtai.de](mailto:info@gtai.de)  
Internet: [www.gtai.de](http://www.gtai.de)

### HAUPTSITZ DER GESELLSCHAFT

Friedrichstraße 60, 10117 Berlin

### GESCHÄFTSFÜHRUNG

Dr. Benno Bunse, Erster Geschäftsführer  
Dr. Jürgen Friedrich, Geschäftsführer

### AUTOR

Klaus Möbius

### ANSPRECHPARTNER

Klaus Möbius  
T. +49(0)228 24993-340  
E-Mail: [klaus.moebius@gtai.de](mailto:klaus.moebius@gtai.de)

Hinweis: Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt. Es wird keine Verantwortung für die Inhalte der Websites, die über die im Text genannten externen Links erreicht werden, übernommen. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber zuständig.

### LAYOUT

Germany Trade & Invest

### BILDNACHWEIS

Prasit Rodphan / Shutterstock.com

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.



GERMANY  
TRADE & INVEST

[www.gtai.de](http://www.gtai.de)